

Bekanntmachung

über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl
des Stadtrates und der Ortsräte der Stadt St. Ingbert
am 26. Mai 2019

Aufgrund der §§ 23 und 51 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) in Verbindung mit den §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), fordere ich hiermit die in der Stadt St. Ingbert vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte beim Gemeindevorstand in St. Ingbert, Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 105, bis spätestens

Donnerstag, 21. März 2019, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so früh vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 KWG und den §§ 17 bis 25 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

A. Wahlrechtsgrundsätze

Die Mitglieder des Stadtrates bzw. der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

B. Einteilung des Wahlgebietes, Anzahl der zu wählenden Personen

Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist das Gebiet der Stadt St. Ingbert. Das Wahlgebiet wird für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich I – Stadtteil St. Ingbert - Mitte

Wahlbereich II – Stadtteil St. Ingbert - Rohrbach

Wahlbereich III – Stadtteil St. Ingbert - Hassel

Wahlbereich IV – Stadtteil St. Ingbert - Oberwürzbach

Wahlbereich V – Stadtteil St. Ingbert - Rentrisch.

Aufgrund des § 32 Abs. 2 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), sind für den Stadtrat **45** Mitglieder zu wählen.

Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte sind die aufgrund des § 70 Abs. 1 KSVG und § 2 der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Bildung von Gemeindebezirken vom 20. Februar 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2008, gebildeten Gemeindebezirke

St. Ingbert-Mitte

St. Ingbert-Rohrbach

St. Ingbert-Hassel

St. Ingbert-Oberwürzbach und

St. Ingbert-Rentrisch.

Aufgrund des § 3 der vorgenannten Satzung sind für den Ortsrat des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Mitte **15**, des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Rohrbach **13**, des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Hassel **11**, des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Oberwürzbach **11** und des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Rentrisch **9** Mitglieder zu wählen. Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

C. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag für die Stadtratswahl kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.

D. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs

2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung sind hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und **einer** Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Vor der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Parteien dem Saar-Pfalz-Kreis in Homburg, Am Forum, die für die Stadt St. Ingbert zuständige Parteileitung mitzuteilen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 KWO (Stadtrat) bzw. § 69 Abs. 1 KWO (Ortsrat) eingereicht werden.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,

2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat bzw. Ortsrat wählbar sind,

3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

a) die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,

c) die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gebietsliste/Bereichsliste der Wahl zum Stadtrat bzw. ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat in geheimer Abstimmung festgelegt hat, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

F. Unterstützungsverzeichnis

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtrats- bzw. Ortsratswahl kein Sitz im Stadtrat bzw. Ortsrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Stadtrats- bzw. Ortsratsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am

21. März 2019, 18.00 Uhr

persönlich in ein beim Gemeindevorstand, Rathaus, Am Markt 12, Bürgerservice-Center, Erdgeschoss, Zimmer H oder I, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs von 8:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist

– am 23. Februar, 2. März, 9. März und 16. März 2019 – jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlags befugt.

Der Unterstützung eines Wahlvorschlags einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

G. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss dem Gemeindevorstand von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am

21. März 2019, 18.00 Uhr

schriftlich erklärt werden.

St. Ingbert, den 10.12.2018

Der Beigeordnete als Gemeindevorstand

Adam Schmitt